



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Jonge, M. de: Das italienische Parlament

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sondern auch die große Mehrheit der vier revolutionären proletarischen Parteien: die Republikaner, Sozialisten, Syndikalisten und Anarchisten. Es ist unmöglich zu sagen, wie weit diese letzteren von einem Geiste aggressiver, nationaler Politik getrieben werden und wie weit durch den Wunsch, eine Lage zu schaffen, die zum Sturze des jetzigen Königshauses führen kann. Gegen den Krieg sind fast alle Mitglieder der industriellen Mittelklasse des Nordens, die seit August durch ihre Lieferungen an Frankreich und Österreich zu großem Wohlstand gelangt sind; ferner die Aristokratie aus Furcht vor einer proletarischen Revolution und die Kirche aus Friedensliebe.

Signor Salandra und seine Kollegen glauben aufrichtig, daß ein nationaler Gewinn aus dem Kriege herausgeschlagen werden muß, und auf jeden Fall werden sie es vorziehen, diesen Gewinn auf friedlichem Wege zu erlangen. Die Erhaltung der italienischen Neutralität beruht also auf der Frage, inwieweit Österreich sich auf eine Abtretung einlassen und die nationalen Wünsche Italiens zufrieden stellen wird.

Wenn es wahr ist, daß Österreich sich erboten hat, das italienischsprechende Trentino abzutreten (was übrigens das einzige ist, worauf Italien mit Sicherheit rechnen kann, wenn es den Ententemächten beitrifft), so sollte es scheinen, daß es die Aufgabe einer klugen italienischen Staatskunst ist, das Angebotene anzunehmen und Italien die unnennbaren Schrecken eines Krieges zu ersparen.



## Das italienische Parlament

Von Dr. M. de Jonge



Der Zusammentritt des italienischen Parlaments, dessen Beratungen diesmal weltgeschichtliche Bedeutung hatten, lenkt den Blick auf die staatsrechtliche Struktur dieser Volksvertretung. Artikel 3 der italienischen Verfassung vom 30. Dezember 1870, die in der Hauptsache lediglich die rezipierte Verfassung des Königreichs Sardinien vom 4. März 1848 ist, teilt die gesetzgebende Gewalt dem König und den beiden Kammern, Senat und Deputiertenkammer, gemeinsam zu. Der Begriff „Parlament“ findet sich nicht in der Verfassung, wurde aber schnell in der Sprache der Gesetze und der Praxis gebräuchlich.

Der Senat besteht aus zwei Gruppen von Senatoren: gesetzlichen und ernannten. Die „gesetzlichen“ sind die Prinzen des königlichen Hauses, die mit 21 Jahren Sitz und mit 25 Jahren Stimme im Senat haben. Die „ernannten“ Senatoren werden nach vollendetem vierzigsten Lebensjahre aus

fünf Kategorien gewählt: aus den Erzbischöfen und Bischöfen; aus Staatsmännern (Minister, Deputierte, Botschafter); aus hohen Staatsbeamten, Offizieren und Gelehrtenkreisen; aus Männern, die „durch Dienste oder Verdienste das Vaterland berühmt gemacht haben“; aus den reichen Leuten (das heißt solchen, die seit drei Jahren 3000 Lire direkte Steuern zahlen). Die Zahl der Senatoren betrug seit 1870 rund 360; doch kam es im Juni 1886 zu einem „Senatorenschub“ von 41, so daß der Senat jetzt rund 400 Mitglieder zählt. Wiederholte Versuche einer demokratisierenden Reform des Senats (Einschränkung des Ernennungsrechts, Festsetzung einer Höchstzahl und anderes) sind bisher stets (zuletzt 1910/11) gescheitert.

Dagegen ist die heutige staatsrechtliche Gestaltung der Deputiertenkammer das Ergebnis der gleichzeitigen parallelen Reformbestrebungen. Nach mancherlei auch hier vergeblich unternommenen Versuchen gelang es Giolitti im Jahre 1911 die Reform durchzusetzen, und am 30. Juni 1911 wurde das neue Wahlgesetz veröffentlicht. Das aktive Wahlrecht besitzen: alle Staatsangehörige, die 30 Jahre alt sind; alle, die 21 Jahre alt sind und entweder 1. Militärdienst geleistet haben oder 2. die Bedingung eines bestimmten Steuerzensus erfüllen oder 3. „Kapazitäten“-Wähler sind, das heißt die Bedingung einer gewissen geistigen Bildung durch den Nachweis bestandener Prüfungen erfüllen (eine Verordnung vom 10. Juli 1912 regelte das Minimum dieser „Wahlprüfungen“). Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt nach Artikel 19 am Orte des „dauernden Aufenthaltes“ (mit Rücksicht darauf, daß in manchen Gegenden und Bevölkerungskreisen Italiens von geringer Sefähigkeit ein „Domizil“ fehlt), ist also auch hier im Sinne einer Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten erleichtert worden. Durch diese Reform ist die Zahl der Wähler von etwa  $3\frac{1}{4}$  Million auf etwa  $7\frac{3}{4}$  Million (darunter  $2\frac{1}{2}$  Million Analphabeten, besonders viele in Süditalien) vermehrt worden. Die Wahl ist geheim und direkt. Das Wahlgeheimnis ist durch eine dem deutschen „Klosettgesetz“ nachgebildete Bestimmung des Reformgesetzes in höherem Maße geschützt als früher.

Das passive Wahlrecht ist durch das Reformgesetz nur unwesentlich verändert worden. Es ist in der Hauptsache noch immer dasselbe wie in der Sardinischen Verfassung vom 4. März 1848, die durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 30. Dezember 1870 zur Verfassung Italiens erklärt wurde. Immerhin haben einige spätere Gesetze, zuletzt das Wahlgesetz von 1882, einige Änderungen eingeführt. Wählbar ist jeder Italiener, der 30 Jahre alt ist, falls er nicht ein Amt bekleidet, welches „inkompatibel“ mit dem eines Deputierten ist: hierher gehören Geistliche und die meisten Kategorien der Staatsbeamten; es sind dagegen wählbar die Generale und höheren Offiziere, Mitglieder der Kassations- und Appellhöfe, ordentliche Universitätsprofessoren und andere. Doch dürfen nach der sehr weisen Bestimmung des Gesetzes von 1877 höchstens 40 Beamte in der Kammer sitzen, von denen höchstens zehn Richter und höchstens zehn Universitätsprofessoren sein dürfen (bei Mehrwahlen entscheidet das Los). Das

neue Wahlgesetz von 1911 hat diese Inkompatibilitäts Hindernisse nur in einem unwesentlichen Punkte abgeschwächt (Bürgermeister und Provinziallandtagsabgeordnete, die früher erst sechs Monate nach Niederlegung ihres Amtes wählbar waren, sind es jetzt schon nach acht Tagen, das heißt de facto sofort). Die Deputierten erhalten nach dem neuen Gesetz 2000 Lire Postkostenentschädigung und 4000 Lire Aufwandsentschädigung mit Ausnahme der (unmittelbaren und mittelbaren) Staatsbeamten, die Gehalt oder Pension beziehen (ist deren Betrag geringer als 4000 Lire, so erhalten sie die Differenz). Die Anregung, dieser Entschädigung (nach Analogie des deutschen Reichsstaatsrechts) den Charakter von Anwesenheitsgeldern (mit Abzugsrecht im Abwesenheitsfalle) zu geben, also eine indirekte Präsenzpflicht einzuführen, fiel in Italien nicht auf fruchtbaren Boden.

„Die Zahl der Deputierten für das ganze Königreich beträgt 508 und wird auf die verschiedenen Provinzen verteilt.“ (Artikel 44 des Wahlgesetzes von 1882.) Nach einem Gesetz von 1860 sollte ein Deputierter für je 50 000 Einwohner gewählt werden. Infolge der Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse (starke Zunahme in diesen, geringe in jenen Wahlkreisen) hat sich im Laufe eines halben Jahrhunderts das anfängliche „Verhältnis“ in vielen Kreisen, ganz ähnlich wie in Deutschland, zu einem „Mißverhältnis“ entwickelt, welches eine schwere wahlpolitische Ungerechtigkeit bedeutet, um so mehr als, ähnlich wie im deutschen Wahlgesetz, die Änderung der Wahlkreiseinteilung entsprechend den Ergebnissen der Volkszählung im Gesetz (Artikel 46) ausdrücklich zugesagt war. Daß diese Zusage auch in dem neuen Wahlgesetz von 1911 (im Artikel 54) ausdrücklich wiederholt, aber die Änderung der Wahlkreiseinteilung dennoch unterlassen wurde, wird in der Abhandlung eines Universitätsprofessors aus dem Jahre 1913 über dieses Gesetz „eine geradezu empörende Bestätigung eines absichtlich aufrecht erhaltenen gesetzwidrigen Tatbestandes“ genannt. Dieser tapfere Professor heißt Siotto Pinto und wirkt an der Universität Catania.

